



8 St 4/24

Strafverfahren gegen Twana Khalil H. S. und Asia R. A.
wegen Verdachts des Völkermords u.a.

Verfügung vom 7. Mai 2025:

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

I. Sitzungssaal, Öffentlichkeit

Die Hauptverhandlung beginnt am 19. Mai 2025 und wird nach anliegendem Plan möglicherweise bis 8. Januar 2026 fortgesetzt.

Sie findet im Strafjustizzentrum in 80335 München, Nymphenburger Straße 16, wechselnd in den Sitzungssälen B 275 und B 277 entsprechend anliegendem Plan statt. Die Sitzungen beginnen grundsätzlich um 9.30 Uhr.

Etwaige Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgemacht.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Abs. 1 Satz 1 GVG).

II. Allgemeine sitzungspolizeiliche Anordnungen

1. Kindern unter 10 Jahren ist der Zutritt zum Sitzungssaal untersagt, § 175 Abs. 1 GVG.
2. Zur Sicherung des Aufzeichnungsverbotes nach § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG und der Ordnung vor dem Sitzungssaal sind außerhalb des Sitzungssaales Absperrgitter und Sichtblenden aufzustellen. Innerhalb des so gekennzeichneten Sicherheitsbereichs sind weder Ton-, Film- und Bildaufnahmen noch Interviews zulässig. Den Anordnungen der Justizbediensteten und der zur Unterstützung zugezogenen Polizeibeamten ist Folge zu leisten.
3. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen untersagt, die geeignet sind, andere Personen zu verletzen oder zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Führen der Dienstausrüstung durch die Vorführbeamten und die den Gebäude-, Saal- und Zeugenschutz stellenden Personen.

4. Es wird eine **Zugangskontrolle** für den Zutritt zum Sicherheitsbereich angeordnet. Dieser Kontrolle haben sich alle Personen zu unterziehen mit Ausnahme der Mitglieder des Gerichts, der Vertreter des Generalbundesanwalts, der Protokollführer und der dem Senat und der Bundesanwaltschaft zugeordneten Justizbediensteten sowie der Amtshilfe leistenden und ggf. zum Schutz gefährdeter Personen eingesetzten Polizeibeamten.
5. Alle Personen, die sich einer Zugangskontrolle zu unterziehen haben (s. o. Ziffer II.4) müssen sich bei der Einlasskontrolle – sofern sie den diensthabenden Wachtmeistern nicht persönlich bekannt sind – mit einem gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bzw. Rechtsanwälte wahlweise mit einem gültigen Ausweis der Rechtsanwaltskammer **ausweisen**; ausländische Staatsangehörige mit einem entsprechenden gültigen amtlichen Ausweispapier mit Lichtbild.
6. Zuhörer haben ihre Ausweispapiere an der Zugangskontrolle einem Justizbediensteten zum Zwecke der **Anfertigung von Ablichtungen** auszuhändigen. Die Ausweise werden den Zuhörern nach Anfertigung der Kopien zurückgegeben.

Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer sowie zur Zuordnung etwaiger Verstöße gegen diese Sicherheitsverfügung abgelichtet. Personaldaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem von ihm hierfür bestimmten Senatsmitglied auszuhändigen. Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt.

7. Nach dem Vorzeigen der Ausweispapiere sind – mit Ausnahme von polizeilichen Zeugen (mit Dienstausweis) (siehe unten Ziffer II.7.f)) – alle Personen, die sich einer Zugangskontrolle zu unterziehen haben (s. o. Ziffer II.4), wie folgt – unter Berücksichtigung der unten unter Ziffer II.7.e) geregelten Besonderheiten – auf Waffen und Gegenstände, die geeignet sind, andere Personen zu verletzen oder zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, **zu durchsuchen**:
 - a) Vor dem Durchschreiten der Metalldetektorschleuse sind Mäntel und Jacken abzulegen sowie Hosen- und sonstige Bekleidungstaschen zu entleeren. Auf Verlangen des Kontrollpersonals sind auch Pullover, Gürtel und Schuhe auszuziehen.
 - b) Mitgeführte Behältnisse sowie Jacken und Mäntel, soweit sie nicht bereits dem in Ziffer II.2 geregelten Mitnahmeverbot für Zuhörer und nicht-polizeiliche Zeugen unterliegen, der Inhalt der Hosen- und sonstigen Bekleidungstaschen sowie ggf. Pullover, Gürtel und Schuhe sind mithilfe eines Durchleuchtungsgeräts zu überprüfen. Bei begründetem Verdacht auf Mitführen eines verbotenen Gegenstandes i.S. dieser Verfügung sind Behältnisse auf Verlangen des Kontrollpersonals zu öffnen und die Durchsicht zu gewähren. Die Kenntnisnahme vom Inhalt der bei der Durchsuchung bei Verteidigern vorgefundenen Schriften und Aktenteile ist untersagt.
 - c) Nach Durchschreiten der Metalldetektorschleuse ist die Person mittels Metallsonde und durch Abtasten oberhalb der Kleidung auf verbotene Gegenstände im Sinne dieser Verfügung zu überprüfen.

- d) Verbleibt nach der Durchsuchung der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen – nach vorheriger Verständigung des Vorsitzenden – Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden.

- e) Für Rechtsanwälte, die Prozessbeteiligte sind, gelten folgende Ausnahmen:

Das Ausziehen von Pullovern, Gürteln und Schuhen darf erst verlangt werden, wenn die Metalldetektoren „anschlagen“ und der Grund hierfür nicht anders abgeklärt werden kann. Verbleibt danach der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, ist der Vorsitzende zu informieren. Erst mit dessen Zustimmung findet ein Abtasten oberhalb der Kleidung und ggf. eine Durchsuchung am Körper statt.

- f) Bei polizeilichen Zeugen (mit Dienstaussweis) findet eine Durchsuchung nicht statt.

8. Mitgebrachte Gegenstände, die geeignet sind, andere Personen zu verletzen oder zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden sowie Gegenstände, die nach den nachfolgenden Bestimmungen nicht mitgeführt werden dürfen, sind **in Verwahrung zu nehmen**; sie werden auf Anforderung bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt.

- a) Zuhörern und nicht-polizeilichen Zeugen ist insbesondere die Mitnahme folgender Gegenstände in den Sitzungssaal untersagt:

- Mäntel und Jacken,
- Taschen, Rucksäcke, Beutel, Tüten und anderen Behältnisse,
- Funkgeräte, Mobiltelefone, Computer, Schlüssel, Fernbedienungen, Foto- und Filmapparate, Smartwatches, MP3-Player und sonstige Geräte, mit denen Ton- und/oder Bildaufnahmen gefertigt werden können.

- b) Rechtsanwälte, die Prozessbeteiligte sind, Sachverständige, polizeiliche Zeugen und Dolmetscher dürfen Mäntel und Jacken, Taschen und Laptops/Tablets sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen. Telefonieren ist ihnen im Sitzungssaal nicht gestattet; Mobiltelefone sind vor Sitzungsbeginn stummzuschalten.

- c) Medienvertreter, die sich durch Vorlage eines Akkreditierungsausweises, gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens ausweisen, dürfen Laptops/Tablets sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal, aber keine Mäntel und Jacken mitbringen. Telefonieren ist ihnen im Sitzungssaal nicht gestattet; Mobiltelefone, Laptops und Tablets sind stummzuschalten. Bild- und Filmaufnahmen sind auch mit diesen Geräten nicht gestattet.

9. Sollten Personen sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen (s.o. Ziffer II.5), sich weigern, ihre Ausweise ablichten zu lassen (s. o. Ziffer II.6) und/oder sich gemäß den genannten Bestimmungen durchsuchen zu lassen (s. o. Ziffer II.7) und/oder beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben (s. o. Ziffer II.8), ist vor der Versagung des Zutritts der Vorsitzende zu verständigen, der über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet.

III. Presse-, Funk- und Fernsehberichterstattung

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nur ausgewiesenen Medienvertretern nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals gestattet. Außerhalb dieses Bereichs dürfen keine Ton-, Film- und Bildaufnahmen gefertigt werden; dies gilt insbesondere im Zuschauerraum sowie im abgesperrten Bereich vor dem Sitzungssaal. Die Aufnahmen im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.
2. Bei der Positionierung der Kameras und während der Aufnahmen ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Pressestelle und der Wachtmeister Folge zu leisten. Der Aufenthalt hinter der Richterbank und das Filmen von Akten ist nicht gestattet.
3. Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.
4. Bild- und Filmaufnahmen der Angeklagten sowie von Zeugen sind zu anonymisieren, es sei denn, es wurde von ihnen ausdrücklich das Einverständnis zu einer abweichenden Verfahrensweise erklärt. Im Übrigen sind die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere der Angeklagten und der Zeugen, in eigener Verantwortung zu wahren.
5. Während sämtlicher Sitzungen sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Abs. 1 Satz 2 GVG).

IV. Platzvergabe

1. An den Sitzungstagen erhalten Medienvertreter und Zuhörer

jeweils 30 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung

Einlass in den geöffneten Sitzungssaal.
2. Für Medienvertreter sind in den Sitzungssälen B 275 und B 277 jeweils 19 Sitzplätze reserviert und als solche gekennzeichnet. Pro Medienunternehmen wird nur ein Sitzplatz freigehalten. Bei der Platzvergabe haben akkreditierte Medienvertreter Vorrang.
3. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Freiwerdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.

Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen.

4. Zuhörer werden in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen, falls dort zu Beginn der Hauptverhandlung weniger Medienvertreter Einlass begehrt haben als Plätze vorhanden sind.
5. Medienvertreter und sonstige Zuhörer, die während der Sitzungspausen ihren Sitzplatz verlassen, verlieren den Anspruch auf ihren Sitzplatz nicht, sofern sie ihren Sitzplatz unmittelbar nach der Sitzungspause wieder einnehmen,
6. Ein freiwerdender Sitzplatz kann neu belegt werden. Reservierungen jeder Art sind nicht statthaft.
7. Personen, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Hauptverhandlung verlassen.

V. Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung

1. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt dem Vorsitzenden. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176, 177 GVG). Seine daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich
 - in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und den dazugehörenden Sicherheitsbereich,
 - in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, in denen sich die Beteiligten oder Zuhörer im Sitzungssaal und dem dazugehörenden Sicherheitsbereich aufhalten und
 - in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.
2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.
3. Im Übrigen gilt die Hausordnung für das Strafjustizzentrum München.
4. Das Hausrecht wird ausgeübt von

Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Hans Kornprobst
Telefonnummer: 089-5597-4800 (Vorzimmer)

VI. Allgemeines

1. In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen. Änderungen der Zugangsregelungen bleiben vorbehalten.
2. Diese Verfügung wird über die Homepage des Oberlandesgerichts München veröffentlicht. Anschließend wird sie Medienvertretern, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Oberlandesgerichts München verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

Gründe:

Die aufgeführten sitzungspolizeilichen Anordnungen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG). Sie sind erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Die Anordnungen dienen insbesondere der Sicherheit der Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten. Den getroffenen Regelungen liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Die getroffenen Anordnungen zur Durchführung von Zugangskontrollen in Form von Ausweiskontrollen und Durchsuchungen einschließlich der vorübergehenden Verwahrung von mitgeführten Gegenständen sind, ohne dass im Einzelfall eine Gefährdungslage vorzuliegen bräuchte, aus generellen Sicherheitserwägungen erforderlich und geeignet, potenzielle Gefahren zu erkennen und abzuwehren, um so einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten.

Grundsätzlich sind Durchsuchungsanordnungen hinsichtlich aller Verfahrensbeteiligten zulässig – auch von Rechtsanwälten trotz ihrer Stellung als Organe der Rechtspflege. Dies gilt auch für Verteidiger, wenn – wie vorliegend – in Verfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung eine Gefährdungslage anzunehmen ist (KK/Diemer, StPO, 9. Aufl., § 176 GVG Rn. 1). Insoweit sind die Besonderheiten eines Staatsschutzverfahrens zu berücksichtigen, das in der Regel zur Aufklärung von Straftaten geführt wird, die im Allgemeinen einen ideologischen, politischen oder religiösen Hintergrund haben. Es besteht daher die generelle Gefahr von Anschlägen auf Angeklagte und oder andere Verfahrensbeteiligte. Angesichts dieser Gefahrenlage ist zu befürchten, dass Verfahrensbeteiligte aufgrund ihrer Stellung und Funktion im Verfahren, ohne Rücksichtnahme auf ihre charakterliche Integrität um Hilfe beim Einschmuggeln gefährlicher Gegenstände angegangen werden. Ferner sind die Verfahrensbeteiligten der Gefahr ausgesetzt, ohne ihr Wissen zusammen mit ihrer Habe gefährliche Gegenstände in den Verhandlungssaal zu verbringen.

Mit der Durchsuchungsanordnung werden die Verfahrensbeteiligten von vornherein gegen den Versuch derartiger Einflussnahmen abgesichert. Diese Maßnahme dient hinsichtlich der am Verfahren beteiligten Rechtsanwälte in erster Linie dem Schutz ihrer Integrität und ihrer Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege. Insbesondere mit Blick auf Verteidiger soll damit von vornherein jeder Anschein vermieden werden, dass die sich während der Hauptverhandlung in ständiger und unmittelbarer Nähe der Angeklagten befindenden Personen könnten als geeignete Helfer etwa für das Einschmuggeln gefährlicher Gegenstände in Betracht kommen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. September 1997 - 2 BvR 1676/97, juris).

Mit den beschränkten Durchsuchungsmaßnahmen bezüglich der in Ziffer II.6.e) näher bezeichneten Verfahrensbeteiligten im Gegensatz zu Zeugen, Zuhörern und Medienvertretern wird dem Übermaßverbot besonders Rechnung getragen und der Umfang der Durchsuchungsmaßnahmen hinreichend bestimmt ausgestaltet (LR/Krauß, StPO, 27. Aufl., § 176 GVG Rn. 33).

Die Versagung von Ton-, Bild- und Filmberichterstattung während der Sitzung beruht auf § 169 Abs. 1 S. 2 GVG.

Soweit Ton-, Bild- und Filmaufnahmen auch darüber hinaus Einschränkungen unterworfen werden, beruht dies darauf, dass das Grundrecht der Presse- und Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) mit den Grundrechten der abgebildeten/betroffenen Personen (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG) im Wege praktischer Konkordanz in Einklang zu bringen und im Übrigen ein geordneter Verfahrensablauf sicherzustellen ist (vgl. BVerfG, Beschluss v. 21.10.2019, 1 BvR 2309/19, NJW 2020, 38, Rn. 14 f. – beck-online; Krauß in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2022, § 176 GVG, Rn. 40 ff.).

Gründe, die ein generelles Verbot von Ton-, Film- und Bildaufnahmen rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Ton-, Film- und Bildaufnahmen werden daher vor Sitzungsbeginn im Sitzungssaal gestattet, wobei zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und aus Gründen eines geordneten Verfahrensablaufs eine zeitliche Begrenzung auf jeweils 15 Minuten bis zum Beginn der Sitzung anzuordnen war.

Die abgesperrten Zugangsbereiche zum Sitzungssaal, in denen sich die Durchleuchtungsgeräte, die Detektorschleusen und die Durchsuchungskabinen befinden, dienen ausschließlich der reibungslosen Durchführung der angeordneten Zugangskontrollen, was die Erstreckung des Verbots von Ton-, Film- und Bildaufnahmen auf diese Bereiche gebietet.

gez.

Dr. Stoll

Vorsitzender Richter

am Oberlandesgericht

Anlage zur Verfügung vom 5. Mai 2025 (Terminplan):

1.	Montag, 19. Mai 2025	9.30 Uhr		B 277
2.	Montag, 26. Mai 2025	10.00 Uhr		B 277
3.	Montag, 2. Juni 2025	10.00 Uhr		B 277
4.	Freitag, 6. Juni 2025	10.00 Uhr		B 277
5.	Dienstag, 24. Juni 2025	13.00 Uhr	B 275	
6.	Montag, 30. Juni 2025	10.00 Uhr		B 277
7.	Dienstag, 1. Juli 2025	9.30 Uhr	B 275	
8.	Mittwoch, 2. Juli 2025	9.30 Uhr	B 275	
9.	Donnerstag, 3. Juli 2025	9.30 Uhr		B 277
10.	Dienstag, 8. Juli 2025	9.30 Uhr	B 275	
11.	Mittwoch, 9. Juli 2025	9.30 Uhr	B 275	
12.	Donnerstag, 10. Juli 2025	9.30 Uhr		B 277
13.	Dienstag, 29. Juli 2025	9.30 Uhr	B 275	
14.	Mittwoch, 30. Juli 2025	9.30 Uhr	B 275	
15.	Donnerstag, 31. Juli 2025	9.30 Uhr	B 275	
16.	Dienstag, 5. August 2025	9.30 Uhr		B 277
17.	Dienstag, 2. September 2025	9.30 Uhr		B 277
18.	Mittwoch, 3. September 2025	9.30 Uhr		B 277
19.	Mittwoch, 10. September 2025	9.30 Uhr		B 277
20.	Donnerstag, 11. September 2025	9.30 Uhr		B 277
21.	Mittwoch, 17. September 2025	9.30 Uhr	B 275	
22.	Donnerstag, 18. September 2025	9.30 Uhr		B 277
23.	Freitag, 19. September 2025	9.30 Uhr		B 277
24.	Montag, 22. September 2025	10.00 Uhr		B 277
25.	Dienstag, 23. September 2025	9.30 Uhr	B 275	
26.	Mittwoch, 24. September 2025	9.30 Uhr	B 275	
27.	Dienstag, 30. September 2025	9.30 Uhr	B 275	
28.	Mittwoch, 1. Oktober 2025	9.30 Uhr	B 275	
29.	Donnerstag, 2. Oktober 2025	9.30 Uhr	B 275	
30.	Dienstag, 7. Oktober 2025	9.30 Uhr	B 275	
31.	Mittwoch, 8. Oktober 2025	9.30 Uhr	B 275	
32.	Montag, 13. Oktober 2025	10.00 Uhr	B 275	
33.	Dienstag, 14. Oktober 2025	9.30 Uhr	B 275	
34.	Dienstag, 21. Oktober 2025	9.30 Uhr	B 275	
35.	Mittwoch, 22. Oktober 2025	9.30 Uhr	B 275	
36.	Dienstag, 28. Oktober 2025	9.30 Uhr	B 275	
37.	Mittwoch, 29. Oktober 2025	9.30 Uhr	B 275	
38.	Montag, 1. Dezember 2025	10.00 Uhr	B 275	
39.	Dienstag, 2. Dezember 2025	9.30 Uhr	B 275	
40.	Mittwoch, 10. Dezember 2025	9.30 Uhr	B 275	
41.	Donnerstag, 11. Dezember 2025	9.30 Uhr	B 275	
42.	Donnerstag, 18. Dezember 2025	9.30 Uhr	B 275	
43.	Freitag, 19. Dezember 2025	9.30 Uhr	B 275	
44.	Donnerstag, 8. Januar 2026	9.30 Uhr	B 275	